

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 7 30.01.2025

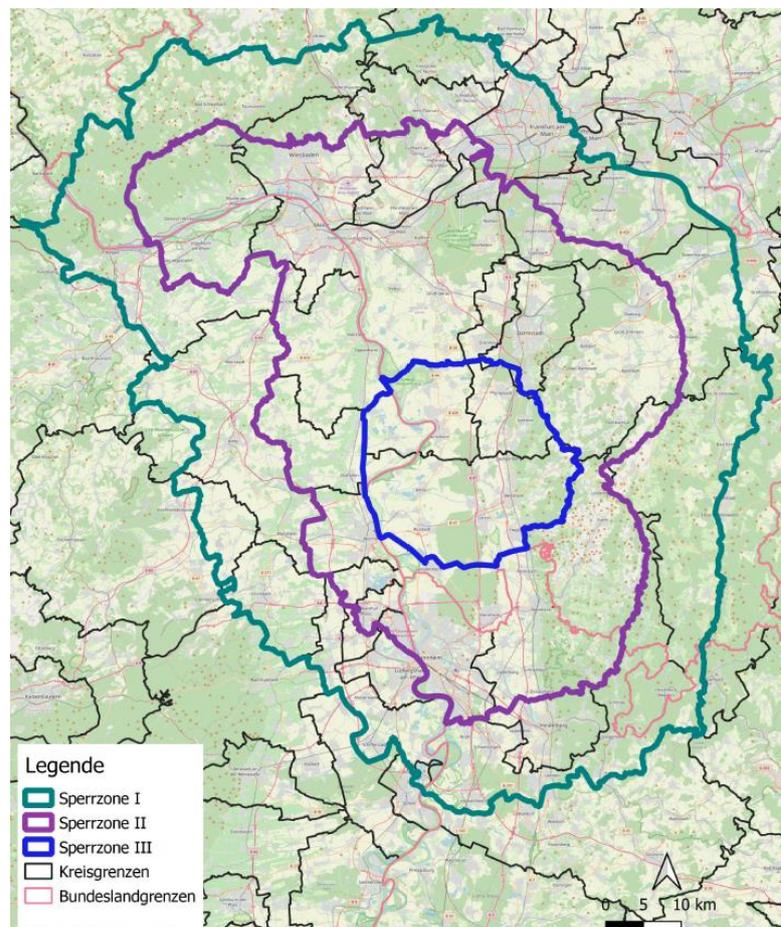
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone II

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird eine Infizierte Zone (Sperrzone II) festgelegt:



Die Außengrenze der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist in dem Kartenausschnitt als dunkelviolette Linie dargestellt sowie detailliert über die Internetseite des Main-Taunus-Kreises (www.mtk.org) oder direkt über den Link

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/55ED905A3094E293F5D92D2BDF400199770A8497E19FCBFE00C8D196DE63284A>

abrufbar.

Der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehören mithin die folgenden Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises

Flörsheim am Main
Hattersheim am Main
Hochheim am Main
Kriftel

sowie die Ortsteile

Diedenbergen
Hofheim (Kernstadt)
Marxheim
Wallau

der Stadt Hofheim am Taunus

und die Straßen

südlich der Usinger Straße

des Ortsteiles Langenhain
der Stadt Hofheim am Taunus

an.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone (Sperrzone II)

In der Infizierten Zone (Sperrzone II) gelten die folgenden Anordnungen:

1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1. Bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.
- 1.2. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Infizierten Zone (Sperrzone II) untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
- 1.3. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
 - 1.3.1. die bei der Kadaversuche tätigen und diese begleitenden, waffenführenden Personen mit Suchhunden, die jeweils von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises damit beauftragt wurden
 - 1.3.2. beauftragte Personen des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, die Drohnen zu diesem Zweck steuern zu dulden.

- 1.4. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Infizierten Zone (Sperrzone II) Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.5. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr (beispielsweise Pilze sammeln, Geocaching) und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

2. Jagd / Wildschweine und Wildschweinfleisch / Verbringung betreffende Maßnahmen

- 2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon sind ausgenommen:
 - 2.1.1. die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden, Drohnen oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen. Eine Hetze darf nur von anerkannten Nachsuchengespannen im Rahmen des Tierschutzes durchgeführt werden, sofern das Ziel der Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet und die Versprengung von Schwarzwild bestmöglich vermieden wird,
 - 2.1.2. das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, jeweils nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
 - 2.1.3. die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
 - 2.1.4. das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen, die jeweils von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises damit beauftragt wurden,
 - 2.1.5. die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) bei Tageslicht unter folgenden Bedingungen:
 - 2.1.5.1. Die Jagd darf nur im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen.
 - 2.1.5.2. Die Verwendung von Schalldämpfern wird dringend empfohlen.
 - 2.1.6. die Einzeljagd auf Federwild, Raubwild und Niederwild ohne Genehmigung sowie die Bewegungsjagd auf diese Wildarten nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises,
 - 2.1.7. die Durchführung des Niederwild-Monitorings für Hasen und Rebhühner.
- 2.2. Bei jeder nach Ziffer 2.1. zulässigen Jagdausübung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - 2.2.1. Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben können, sowie Mitarbeitende von Schweinehaltungsbetrieben können nicht an der Jagd teilnehmen.
 - 2.2.2. Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.
 - 2.2.3. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Diese umfasst mindestens das Waschen des Hundes mit geeignetem Shampoo. Insbesondere die Hundepfoten, der Fang, der Riemen und die Halsbänder sollen sorgfältig gereinigt werden. Die Transportbox ist nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

- 2.2.4. Ebenfalls hat vor Verlassen der Sperrzone II eine Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder ein Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug zu erfolgen, sofern ein Kontakt mit Wildschweinen oder Wildschweinkadavern stattgefunden hat. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd eingesetzt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.
- 2.3. Darüber hinaus ist die Einzeljagd auf Schwarzwild, auch zur Nachtzeit, vom Jagdverbot ausgenommen, wobei die Verwendung von Schalldämpfern dringend empfohlen wird. Dabei sind Personen, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schweinehaltungsbetrieben von der Jagdausübung ausgeschlossen. Im Anschluss an die Jagdausübung sind Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsrechte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 2.4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probennahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises bestimmten Personal.
- 2.5. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
- 2.6. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist im gesamten Gebiet des Main-Taunus-Kreises und aus diesem heraus verboten.
- 2.7. Das Verbringen von in der Infizierten Zone (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist innerhalb und aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) verboten. Das Verbot gilt nicht für den Transport von erlegten Wildschweinen zu einer von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises bestimmten Wildsammelstelle oder einem Kadaversammelplatz. Dieser muss innerhalb der Sperrzone II liegen.
- 2.8. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
 - 2.8.1. jedes erlegte Wildschwein dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird,
 - 2.8.2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet wird,
 - 2.8.3. von jedem erlegten Wildschwein Proben zu serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, mit dem zugehörigen Probenbegleitschein, auf dem die Nummer der Wildmarke angegeben sein muss, nach dessen näheren Anweisung zur Verfügung gestellt werden.

- 2.8.4. jedes erlegte Wildschwein an dem von dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, bestimmten Ort unschädlich beseitigt wird. Die Verbringung an den Ort der unschädlichen Beseitigung obliegt den Jagdausübungsberechtigten und erfolgt nicht durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises.
- 2.9. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, haben Jagdausübungsberechtigte sicherzustellen,
- 2.9.1. dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen,
- 2.9.2. dass der Aufbruch und mögliche Wildbretreste eines jeden erlegten Wildschweines in der Wildsammelstelle in geeigneten Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entsorgt werden,
- 2.9.3. dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, mit dem zugehörigen Probenbegleitschein nach dessen näherer Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.9.4. dass jedes erlegte Wildschwein bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten aufbewahrt wird. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der eigenen Wildsammelstelle der Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.
- 2.10. Für in der Infizierten Zone (Sperrzone II) durch Jagdausübungsberechtigte erlegte Wildschweine, die nicht verwertet werden, ist eine Prämie von 100 EUR pro erlegtem Wildschwein vorgesehen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Prämie ist, dass Jagdausübungsberechtigte ihren Pflichten nach Ziffer 2.8 (Meldung, Kennzeichnung, Probennahme und unschädliche Beseitigung des erlegten Wildschweines sowie Abgabe der entnommenen Probe an das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises) vollumfänglich nachgekommen sind und einen Antrag auf Auszahlung der Prämie stellen. Das Antragsformular wird durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises zur Verfügung gestellt und ist durch den Jagdausübungsberechtigten gemeinsam mit der entnommenen Probe von dem erlegten Wildschwein an dem Ort der unschädlichen Beseitigung nach Ziffer 2.8.4. abzugeben.

3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 3.1. Halter von Schweinen teilen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, unverzüglich
- 3.1.1. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
- 3.1.2. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

- 3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor (LHL) virologisch auf Afrikanische Schweinepest hin untersuchen zu lassen.
- 3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Infizierten (Sperrzone II) Zone zu verbringen.
- 3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) verbracht werden.
- 3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das beziehungsweise die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 3.10. Auf dem Betriebsgelände gehaltene Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

4. Landwirtschaftliche Bewirtung von Feldern betreffende Maßnahmen

Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstückes innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

- 4.1. In Sonderkulturen (darunter unter anderem Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd) und Zierpflanzen) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
- 4.2. In der Infizierten Zone (Sperrzone II) sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. Ab einer Höhe von 1,50 m sind diese nur gestattet, soweit die Fläche mit Drohnen überflogen wurde oder eine persönliche Inaugenscheinnahme erfolgt ist und keine Wildschweine oder Kadaver gesichtet wurden. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, insbesondere durch angepasste Fahrgeschwindigkeit.
- 4.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur gestattet, soweit die Fläche mit Drohnen überflogen wurde oder eine persönliche Inaugenscheinnahme erfolgt ist und keine Wildschweine oder Kadaver gesichtet wurden. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, insbesondere durch angepasste Fahrgeschwindigkeit.

- 4.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen oder nach persönlicher Inaugenscheinnahme der betroffenen Flächen sind in allen Kulturen erlaubt.
- 4.5. Im Fall, dass die Drohnensuche oder die persönliche Inaugenscheinnahme ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche beziehungsweise persönliche Inaugenscheinnahme und Ernte festzulegen.
- 4.6. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) aus daraus gewonnener Produkte aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 4.7. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) ist außerdem zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt.
- 4.8. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Anwendung eines besonderen Ernteverfahrens sowie ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
- 4.9. Bis auf Weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z.B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach den Ziffern 4.1. bis 4.3. vorgenommen werden sollen, erfolgen.
- 4.10. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) auf Flächen innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) ausgebracht werden.
- 4.11. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver und lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org, zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.

5. Ausnahmen

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 2.7, 3.5, 3.7, 3.8, 3.9 und 3.11 genehmigen.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit die einzelnen Verfügungen nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises (www.mtk.org) öffentlich bekanntgemacht.
4. Mit der Bekanntgabe tritt diese Verfügung in Kraft und ersetzt damit die Allgemeinverfügung des Landrates des Main-Taunus-Kreises zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) vom 13.11.2024.
5. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) des Landrates des Main-Taunus-Kreises in Kraft tritt.

Begründung

Sachverhalt

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau. Daher wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Neben einer in den letzten zwei Wochen stark angestiegenen Anzahl der Nachweise der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen innerhalb des in der Infizierten Zone (Sperrzone II) eingerichteten Kerngebietes, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest in mehreren Hauschweinbeständen nachgewiesen. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Virus-erkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen beziehungsweise -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Anordnungen sind in

- der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79, S. 65) und
- der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700) enthalten.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden. Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen zu I.

Die Anordnung unter Ziffer 1. (Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700). Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine Infizierte Zone ein. Die Festlegung der Infizierten Zone ist damit zwingend vorgeschrieben.

Hierbei wurden die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren, wie beispielsweise die Probenahmeergebnisse, das Seuchenprofil, die geografische Lage sowie ökologische und hydrologische Faktoren, berücksichtigt. Die zitierten Maßgaben gewähren der Behörde einen Beurteilungsspielraum bezüglich des Gebietszuschnitts, wobei eine Risikoprognose zu treffen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen dienen dem Ziel, die Afrikanische Schweinepest zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429). Bei der Entscheidung über die Gebietsabgrenzung waren – neben den zitierten Kriterien – insbesondere folgende Faktoren als „andere relevante Faktoren“ erheblich:

- der Aktionsraum (das Streifgebiet) der Wildschweine
- Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung,
- Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest beitragen,
- die geografische Lage der Sperrzone und
- das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren, insbesondere zäunbare und bereits gezäunte Strukturen sowie von Überwachungsmöglichkeiten.

Aufgrund der Erfahrungen bisher betroffener Bundesländer sowie anderer EU-Mitgliedstaaten wird bei Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein um den Fund-/Erlegeort eine Sperrzone II (Infizierte Zone) mit einem Radius von 15 km festgelegt. Der Radius entspricht dem möglichen Streifgebiet von Wildschweinen und ist auch in der Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Schwarzwild in Hessen, Teil I – jagdliche Maßnahmen, Abschnitt 2.1., die in der Operationellen Expertengruppe nach Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgestimmt wurde, so festgelegt. Zusätzlich wurden bei der Gebietsfestlegung die Besonderheiten des Virus berücksichtigt. Das Virus der Afrikanischen Schweinepest ist nicht hochansteckend. Dies bedeutet, dass sich nicht alle Tiere einer Rotte gleichzeitig infizieren. So kann das Virus stetig von Wildschwein zu Wildschwein weitergegeben werden. Schweine, die sich infiziert haben, sterben jedoch in der Regel auch. Da das Virus in der Umwelt sehr stabil ist und selbst den Verwesungsprozess übersteht, sind auch die Kadaver und die Knochen verendeter Wildschweine noch Wochen bis Monate infektiös. So können sich auch Wildschweine anderer Rotten an dem Kadaver anstecken und das Virus in ihrem Streifgebiet weiterverbreiten. Diese Besonderheiten des Virus haben zur Folge, dass die Infektionsketten lange aufrechterhalten werden und ermöglichen eine Verschleppung der Infektion auch in zuvor nicht betroffene Gebiete über den normalen Aktionsradius einer einzigen Rotte hinaus. Eine solche dynamische Ausbreitung ist auch in dem aktuellen Seuchengeschehen in Hessen zu beobachten. Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den ersten Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau.

Anschließend wurden weitere Wildschweine in diesem Gebiet positiv auf Afrikanische Schweinepest untersucht. Der Eintrag des Virus nach Hessen ist nach den Untersuchungen der Experten des Friedrich-Loeffler-Instituts vermutlich Ende März/Anfang April 2024 erfolgt. Hierzu wurde durch die Experten neben der Inkubationszeit und der Krankheitsdauer das postmortale Intervall (PMI), also der Zeitraum zwischen dem Verenden des Wildschweins und dem Auffinden seines Kadavers, herangezogen. Seitdem hat sich die Infektion weiter ausgebreitet. Am 27.07.2024 wurde das Virus erstmals im Kreis Bergstraße und am 31.07.2024 erstmals im Landkreis Darmstadt-Dieburg nachgewiesen. Der erste Nachweis in Darmstadt wurde am 23.10.2024 bestätigt. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei Wildschweinen festgestellt. Im Hinblick auf die maßgeblichen Fund-/Erlegeorte und den Aktionsraum der Wildschweinpopulation, der unter Berücksichtigung der bekannten Einstände, Wanderrouten und Habitatstrukturen bestimmt wurde, wurden die Grenzen des Gebiets unter Anhalt des Radius von 15 km im Hinblick auf Wasserläufe sowie das Vorhandensein natürlicher und künstlicher Barrieren bestimmt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet im Anhang dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats, in diesem Fall der Veterinärverwaltung des Landes Hessen. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann. Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Gemäß Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten eine Sperrzone ein. Diese Sperrzone umfasst gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Ausbruchsort. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/594 sehen zwingend vor, dass im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest unverzüglich eine Sperrzone festzulegen ist. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist der festgelegte Gebietszuschnitt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung anzuordnen. Ferner wird die festgelegte Sperrzone

auch der Größenanforderung aus Art. 21 Abs. 1 Buchst. a und b i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 (Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Ausbruchsort) gerecht.

Zu den Anordnungen zu II.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2023/594 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzonen II gelten, auch in der Infizierten Zone anzuwenden. Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Afrikanische Schweinepest zu tilgen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429) und ihre weitere Ausbreitung effektiv und schnellstmöglich zu verhindern (Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429). Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen greifen nicht auf unzulässige Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Verhältnismäßigkeitserwägungen zu den einzelnen Maßnahmen erfolgen untenstehend bei ihren jeweiligen Begründungen. Im Hinblick auf den Umfang der als Sperrzone II (Infizierte Zone) ausgewiesenen Fläche, die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage und der großen Bedeutung der Seuchenbekämpfung für die Gesundheit der in der Sperrzone II (Infizierten Zone) befindlichen Wild- und Hauschweine, die Landwirtschaft, den Handel sowie die Forstwirtschaft, sind die Landkreise und kreisfreien Städte auf das Verständnis der Betroffenen und der Bevölkerung dringend angewiesen. Eine erfolgreiche und möglichst rasche Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Hessen kann nur durch umsichtiges Handeln und die konsequente Befolgung dieser Allgemeinverfügung gelingen.

Zu 1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, sie hat Appellcharakter und fordert dazu auf, Wildschweine nicht aufzuschrecken, was im Hinblick auf die weitere Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu 1.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Schweinen mit der Afrikanischen Schweinepest bei der Veranstaltung von Messen, Versteigerungen oder ähnlichen Veranstaltungen, auf der sich eine Vielzahl von Tieren verschiedener Herkunftsbetriebe befinden, nicht ausgeschlossen ist. Ein Verbot der genannten Veranstaltungen ist daher dringend erforderlich. Diese Maßnahme ist auch angemessen. Die Berufsfreiheit von Viehhändlern und von Halterinnen und Haltern, die Schweine auf Märkten und Messen verkaufen, wird durch diese Maßnahme nur geringfügig beeinträchtigt. Der Handel mit Schweinen auf Märkten und Messen ist außerhalb der infizierten Zone nach wie vor ohne Einschränkungen möglich.

Zu 1.3.

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 i.V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung von professionellen Personen durchgeführt. Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Main-

Taunus-Kreis herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Körper von Wildschweinen beseitigt werden, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden; die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifende Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der Europäischen Union an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 können „sonstige Tätigkeiten im Freien“ nach Ermessen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Seuchenbekämpfung reguliert werden, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Im aktuellen Stadium der Seuchenbekämpfung ist das Auffinden von Kadavern von herausragender Bedeutung, um das Zentrum der Seuche zu identifizieren und Maßnahmen sodann gezielt ergreifen zu können. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Suche ist die Pflicht zur Duldung des Betretens der Flächen durch Personen, die von der Veterinärbehörde mit der Suche von Kadavern beauftragt sind, eine verhältnismäßig geringfügige, von den Eigentümern hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Rechte. Ferner ist es angesichts der Bedeutung des Tierschutzes (Art. 20a GG) geboten, auch die Nachsuche von verunfalltem Wild zuzulassen, weil die so hervorgerufene Beunruhigung des Wildes der übergeordneten Zielsetzung nicht so abträglich ist und die Verhinderung des Tierleids daher überwiegt.

Zu 1.4.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Infizierte Zone (Sperrzone II) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen Infizierten Zone (Sperrzone II) ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine aufhalten. Zusätzlich bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut am 12.07.2024 den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Alzey-Worms auf der westlichen Seite des Rheins. Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der

Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, war diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung beziehungsweise eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Zu 1.5.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5c der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und

Abs. 2 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429. Das Wegegebot ist eine geeignete Maßnahme, um eine Beunruhigung von möglicherweise mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinen und einer damit verbundenen Versprengung entgegenzuwirken. Wildschweine könnten sich durch Spaziergänger und andere Freizeitaktivitäten im Waldgebiet der Sperrzone gestört fühlen. Als Waldgebiet im Sinne dieser Anordnung gelten die in § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), genannten Flächen. Eine mildere, gleich effektive Maßnahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr stellt das Wegegebot im Vergleich zu einem absoluten Betretungsverbot des Waldgebietes der Sperrzone bereits die mildere Maßnahme dar.

Die geringe Einschränkung der aus dieser Maßnahme resultierenden allgemeinen Handlungsfreiheit und gegebenenfalls der Eigentumsfreiheit ist im Hinblick auf das mit der Maßnahme verfolgte Ziel angemessen. Die Maßnahme dient der Eindämmung einer ansteckenden, für Wild- und Hausschweine in der Regel tödliche verlaufenden Seuche. Vom Wegegebot nicht betroffen sind Personen, die aus dienstlichen Gründen oder zur Jagdausübung nach Ziffer 2 das Waldgebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) betreten müssen sowie Personen, die durch den Main-Taunus-Kreis oder durch das Land Hessen zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest oder damit in Zusammenhang stehenden Handlungen eingesetzt werden. Auch Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Beauftragte können das Waldgebiet zum Zwecke der notwendigen Bewirtschaftung ihres Waldgrundstücks abseits der in Ziffer 1.5. genannten Wege betreten.

Zu 2.1.

Gemäß Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Infizierten Zone (Sperrzone II) grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind nach Ziffer 2.1.1. bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Ausgenommen ist nach Ziffer 2.1.2. darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirmmaterial und das Anlegen von Kirmstellen, beides nach näherer Bestimmung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises. Dies kann dazu beitragen, dass

die infizierten Wildschweine in der Infizierten Zone (Sperrzone II) verbleiben. Mit der Ausnahme unter Ziffer 2.1.3. wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der Infizierten Zone (Sperrzone II) geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann. Die Regelung in Ziffer 2.1.4. beruht auf Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687. Im Interesse des Tierschutzes ist es geboten, das tierschutzrechtlich gebotene Erlösen schwerkranken Wildes, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird, sowie das Erlegen von Wildschweinen, die diese Personen angreifen, zu erlauben. Da mit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird beim Landratsamt des Main-Taunus-Kreises dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu, der Rechtskreis dieses Personenkreises wird so erweitert. Die Jagd ist nur insoweit einzuschränken, wie eine Versprengung von Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu befürchten ist.

Die unter Ziffer 2.1.5. bis 2.1.7. aufgeführten Jagdarten lassen unter Einhaltung der genannten Bedingungen eine Versprengung als so gering erscheinen, dass den Interessen der Jagdausübungsberechtigten aber auch des Naturschutzes oder landwirtschaftlicher Betriebe hier Vorrang zu geben ist. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass eine Beunruhigung von Schwarzwild vermieden wird. Das Niederwild-Monitoring für Hasen wird bei Nacht - im Offenland - mittels Scheinwerfer beziehungsweise Wärmebildkamera durchgeführt. Dabei werden jährlich im Frühjahr und im Herbst in der Regel mit dem Personenkraftwagen die gleichen Routen befahren und dann die beidseits einsehbaren Flächen "ausgeleuchtet". Die Fahrtrouten erfolgen auf festen Wegen. Kontaminations- und Verschleppungsgefahren sind daher als gering einzuschätzen. Durch das Befahren der Wege werden keine raumgreifenden Fluchtreaktionen bei Wildschweinen ausgelöst. Beim Niederwild-Monitoring für das Rebhuhn gestaltet sich dies sehr ähnlich. Das Verhören und Beobachten erfolgt dabei ebenfalls von den Wegen aus.

Zu 2.2.

Um nach erfolgter Jagd eine mögliche Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest zu vermeiden, sind bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Zu 2.3.

Eine Jagd auf Schwarzwild ist auch nachts zuzulassen. Hierbei sind im Anschluss besonders strenge Maßstäbe an die Reinigung und Desinfektion sämtlicher verwendeter Gegenstände und Hunde anzulegen. Die Gestattung jagdlicher Maßnahmen beruht auf dem Umstand, dass das Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) im Main-Taunus-Kreis durch viele Ballungsräume, Verkehrswege, den Main und nicht zuletzt den fertiggestellten Festzaun gegen die Afrikanische Schweinepest entlang der A60 deutlich vom restlichen Gebiet abgegrenzt ist und somit die Konnektivität verhindert wird. Darüber hinaus ist aufgrund der sehr geringen Zahl an gefundenen Kadavern trotz mehrfacher Suche und geringe Abschusszahlen von einer sehr geringen Schwarzwilddichte auszugehen. Dies rechtfertigt eine Freigabe der Jagd auf Schwarzwild, um das Gebiet möglichst frei von Schwarzwild zu bekommen und auf diese Weise einen Schutzkorridor vor der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest in den schwarzwildreichen Taunus zu schaffen.

Zu 2.4.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. d Doppelbuchst. ii, 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2020/687. In der Infizierten Zone (Sperrzone II) müssen sämtliche Kadaver von Wildschweinen unschädlich beseitigt werden. Kadaver infizierter Wildschweine enthalten große Mengen an Viruspartikeln, sodass sich andere Schweine leicht an diesen anstecken können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver schnell aus dem Wald entfernt werden. Dabei sind strenge Hygienevorschriften zu beachten, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden. Daher erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung verendet aufgefundener Wildschweine ist dafür unerlässlich.

Zu 2.5.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit der Afrikanischen Schweinepest vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich.

Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

Zu 2.6.

Die Anordnung beruht auf Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Die genannte EU-Verordnung schreibt die Anwendung dieser Maßnahmen zwingend vor.

Zu 2.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429.

Diese Maßnahme ist geeignet, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) zu verhindern. Sie ist erforderlich, da eine Infektion von Wildschweinen und eine Kontamination von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinfleischerzeugnissen, die aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) stammen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verbringung dieser Produkte oder lebender und erlegter Wildschweine außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) birgt eine Gefahr der weiteren Ausbreitung der Seuche. Die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen kann nach den Voraussetzungen der Art. 51 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden. Eine Ausnahme ist hinsichtlich der Verbringung von erlegten Wildschweinen zur ausgewiesenen Beseitigungsstelle nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises zu machen, damit diese sicher und ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Zu 2.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie § 14e Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und 4 der Schweinepest-Verordnung sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und c sowie Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Maßnahme dient der Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in dem Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II). Diese Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu gewinnen und aktuelle Lagepläne, die für ein effektives Krisenmanagement und die Planung weiterer Maßnahmen unerlässlich sind, zu erstellen. Die Meldung des genauen Ortes der erlegten Wildschweine ist dafür unerlässlich. Die sichere Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zu dem jeweiligen Wildschwein und dem Erlegeort bedingt eine Kennzeichnung der Tierkörper mit einer Wildmarke und die Angabe der Wildmarkennummer auf dem Probenbegleitschein. Nur so können ein möglicher Infektionsherd identifiziert und die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden.

Um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, muss der Transport der erlegten Wildschweine zu der von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle in auslaufsicheren Behältnissen erfolgen. Die unschädliche Beseitigung der Tierkörper ist sicherzustellen, um eine Ansteckung von bisher nicht infizierten Wildschweinen und damit eine Verbreitung der Seuche zu verhindern. Denn bereits kleinste Mengen Blut können zu einer Infektion weiterer Wildschweine führen. Dies muss unbedingt verhindert werden. Ohne die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen steigt die Gefahr, dass sich die Afrikanischen Schweinepest weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Zu 2.9.

Wie bereits ausgeführt stellt der erhöhte Abschuss von Wildschweinen innerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) eine erforderliche Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest inner- und insbesondere außerhalb dieses Gebietes zu verhindern. Um die Abschüsse von Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten in dem Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) attraktiver zu gestalten, erscheint es sachgerecht, eine Verwertung der erlegten Wildschweine unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Da zu diesen Voraussetzungen unter anderem eine engmaschige Beprobung und eine Beschränkung auf den Verbrauch im eigenen Haushalt zählt, dürfte eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest insoweit nicht zu befürchten sein. Auch ethische Gründe sprechen dafür, die Verwertung erlegter und negativ beprobter Wildschweine unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Zu 2.10.

Insoweit Jagdausübungsberechtigte kein Interesse an einer Verwertung erlegter Wildschweine unter den nach Ziffer 2.9. vorgesehenen Voraussetzungen haben, kann durch eine Prämie dennoch ein Anreiz zum erhöhten Abschuss von Wildschweinen im Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) geschaffen werden.

Zu 3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Diese Anordnung ist geeignet, um der zuständigen Behörde einen Überblick über potenziell gefährdete Betriebe in der Restriktionszone zu verschaffen. Verendete, erkrankte oder fieberhafte Schweine können ein möglicher Indikator für eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest sein. Die Anzahl der gehaltenen Schweine gibt Aufschluss darüber, wie viele Tiere potenziell von einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem bestimmten Betrieb betroffen sein könnten. Die zuständige Behörde benötigt diese Information zeitnah, um in angemessener Schnelligkeit Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche treffen zu können.

Ein Eingriff in Rechtsgüter der Betriebe, die diese Zahlen mitteilen müssen, insbesondere in die Berufsfreiheit, ist geringfügig und steht daher nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Pflicht zur Meldung des Bestandes und etwaiger Krankheitsfälle letztlich auch dem Schutz der Betriebe der Betroffenen dient.

Zu 3.2.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen beziehungsweise einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Desinfektion ist eine unerlässliche Vorsichtsmaßnahme.

Zu 3.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen beziehungsweise einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die für Wildschweine unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen ist eine unerlässliche Vorsichtsmaßnahme.

Zu 3.4.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 54, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest von Wildschweinen in Schweinehaltungen vorzubeugen beziehungsweise einen solchen Eintrag frühzeitig zu erkennen. Eine virologische Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend erforderlich, um einen Eintrag des Virus bei gehaltenen Schweinen zu erkennen und eine weitere Verbreitung verhindern zu können. Würde diese Maßnahmen nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass sich das in einen Betrieb eingeschleppte Virus weiter ausbreitet und erhebliche Schäden verursacht.

Zu 3.5.

Die Anordnung beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringungen von Schweinen innerhalb und außerhalb der Infizierten Zone. Nach Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine weitere Seuchenausbreitung zu verhindern. Da die zuständigen Behörden unter den in Art. 14 ff. der Durchführungsverordnung 2023/594 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen können, ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu 3.6.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese Anordnung ist geeignet, einer Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in Hausschweinehaltungen vorzubeugen. Die Anordnung ist auch erforderlich, da bei einem Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Infizierten Zone (Sperrzone II) ein Kontakt der Tiere mit infiziertem Trägermaterial nicht ausgeschlossen werden kann. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Ein Treiben auf öffentlichen Straßen und Wegen wäre im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die unvorhersehbare Dynamik der Seuchenlage ein nicht zu vertretender Risikofaktor. Die Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Berufsfreiheit betroffener Halterinnen und Halter angemessen. Sie stellt nur einen geringen Einfluss auf betriebliche Abläufe dar, da das Treiben auf betrieblichen Wegen und eingezäunten Arealen unter den in Ziffer 3.6. genannten Voraussetzungen möglich ist.

Zu 3.7.

Die Anordnung beruht auf Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und Drittländer von Schweinen und von diesen gewonnenen Erzeugnissen aus der Infizierten Zone (Sperrzone II). Das Verbot des Verbringens von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist eine geeignete Maßnahme, um zu verhindern, dass durch möglicherweise infizierte Tiere und kontaminierte Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der Infizierten Zone (Sperrzone II) über große Distanzen erfolgt.

Diese Maßnahme ist erforderlich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen werden, durch überwiegende Interessen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt und angemessen ist. Wenn die Afrikanische Schweinepest durch kontaminierte Erzeugnisse in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen, um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Des Weiteren kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesem Verbot nach Maßgabe der Art. 34 ff. der Durchführungsverordnung EU 2023/594 genehmigen.

Zu 3.8.

Die Anordnung beruht auf Art. 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429. Nach diesen Vorschriften verbietet die zuständige Behörde zwingend die Verbringung von Sendungen von Zuchtmaterial, das von Schweinen gewonnen wurde, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II). Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe erfolgen kann. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Zuchtmaterial angemessen ist. Wenn die Afrikanische Schweinepest durch kontaminiertes Zuchtmaterial in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbotes im Seuchenfall. Die Verbringung von Zuchtmaterial ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 32 ff. der Durchführungsverordnung EU 2023/594 möglich.

Zu 3.9.

Die Anordnung beruht auf Art. 12 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das beziehungsweise die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, der jedoch im Hinblick auf die Bedeutung der Seucheneindämmung für den weltweiten Handel mit Schweinen, Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Schweinefleisch angemessen ist. Wenn die Afrikanische Schweinepest durch kontaminiertes Fleisch oder kontaminierte Fleischerzeugnisse in Gebiete außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) verschleppt wird, sind die wirtschaftlichen Schäden, die damit einhergehen um ein Vielfaches höher, als bei konsequenter Befolgung eines zeitlich begrenzten Verbringungsverbot im Seuchenfall. Eine Verbringung ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der Art. 41 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 möglich.

Zu 3.10.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429. Diese Verfügung stellt eine weitere geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest dar. Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Wildschweine nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Wildschweine in Bereiche vertrieben werden, in denen bisher noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise immer weiter verschleppt werden. Hunde können zur Verbreitung infizierten Trägermaterials beitragen, indem sie es mit ihren Pfoten beim Laufen verteilen. Das infizierte Trägermaterial kann dann wiederum von anderen Tieren aufgenommen werden. Kommen Wild- oder Hausschweine damit in Kontakt, ist eine Infektion möglich. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verfolgten Zweck. Die Folgen einer Versprengung infizierter Wildschweine würde eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest maßgeblich fördern und könnte zu einer Verbreitung des Virus auch außerhalb der Infizierten Zone (Sperrzone II) führen. Gleiches gilt für die Verbreitung infizierten Trägermaterials durch einen Hund. Da dessen Bewegungsradius sich unter Umständen nicht nur innerhalb der Restriktionszone befindet, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest ohne diese Maßnahme außerhalb der Restriktionszone wesentlich erhöht.

Zu 3.11.

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde die Verbringung von tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone (Sperrzone II) gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone. Die unter Ziffer II 1.3.11 getroffene Anordnung ist somit erforderlich, um die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorgabe umzusetzen. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Maßgabe der Art. 11 Abs. 3 i.V.m. 35 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu 4.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Gleichzeitig sind die aus seuchenrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen in Einklang zu bringen mit den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an einer Bewirtschaftung und Ernte ihrer Flächen, um die Belastungen dieser auf einem möglichst geringen Niveau zu halten.

Die einzelnen getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dienen dem legitimen Zweck, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest effektiv und schnellstmöglich einzudämmen. Jede der einzelnen getroffenen Maßnahmen fördert diesen Zweck und ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Die Anordnungen greifen nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Grundsätzlich gilt bei allen landwirtschaftlichen Bearbeitungs- oder Erntemaßnahmen, dass diese umgehend eingestellt werden müssen und die örtliche zuständige Veterinärbehörde zu informieren ist, sobald Wildschweine oder Kadaver in der betroffenen Fläche gesichtet werden. Die Verfügungen nach den Ziffern 4.1. bis 4.5. beruhen auf Art. 8 Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687. Danach kann die zuständige Behörde in der Infizierten Zone (Sperrzone II), um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, Tätigkeiten im Freien regulieren. Davon eingeschlossen ist auch die landwirtschaftliche Betätigung. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1, 2. Alt. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) i.V.m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Zu 4.1.

Landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund der Art des Bewuchses gut einsehbar sind, bieten nur eine sehr geringe Rückzugsmöglichkeit für Wildschweine, insbesondere für erkrankte Tiere. Gleichzeitig werden hier in der Regel bei einer Bewirtschaftung der Flächen mögliche Wildschweine oder Kadaver frühzeitig gesichtet, so dass weitere Bearbeitungsschritte umgehend eingestellt werden können.

Zu 4.2.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen sind insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Davon ist im Maisanbau bei einer Pflanzenhöhe von 1,50 m noch auszugehen. Bei einer größeren Wuchshöhe sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um vor einer Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen zu gewährleisten, dass sich dort keine Wildschweine oder deren Kadaver beziehungsweise Teile davon befinden. Auf diese Weise wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, weil notwendige Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen unter den erforderlichen Einschränkungen zur Seuchenbekämpfung ermöglicht und die Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Zu 4.3.

Aufgrund des Risikos der Verschleppung infektiösen Materials sind in Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur dann gestattet, wenn zuvor in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass sich keine Wildschweine oder Kadaver beziehungsweise Teile davon in dem betroffenen Bereich befinden. Auf diese Weise wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, weil notwendige Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen unter den erforderlichen Einschränkungen zur Seuchenbekämpfung ermöglicht und die Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden.

Zu 4.4.

Zwar handelt es sich bei Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen um maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen, allerdings bergen diese weder das Risiko der Verschleppung der Seuche noch der Versprengung der Tiere. Somit ist der Pflanzenschutz mittels Drohnen grundsätzlich erlaubt.

Zu 4.5.

Da davon auszugehen ist, dass sich Wildschweine in einer gemähten Grasfläche mangels Rückzugsmöglichkeit nicht aufhalten, ist im Falle der Heuernte für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

Zu 4.6. bis 4.8.

Die Verfügungen beruhen auf Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687.

Danach kann die zuständige Behörde in der Infizierten Zone (Sperrzone II) Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren treffen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren in der Infizierten Zone (Sperrzone II) auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern. Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet (der Infizierten Zone (Sperrzone II)) gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist. Die Anordnung nach Ziffer 4.7. stellt sicher, dass die Verwendung jeglichen Ernteguts, das im infizierten Gebiet gewonnen worden ist, in schweinehaltenden Betrieben ausgeschlossen ist. Ausnahme ist, wenn das Erntegut einer Behandlung unterzogen worden ist, die das Risiko des Verbringens von Virusmaterial drastisch herabsenkt. Das Verbot greift zwar in erheblicher Weise in die Rechte der Betriebe ein. Aufgrund der erheblichen Ansteckungsfähigkeit des Virus und der dadurch drohenden Gefahren für gehaltene Schweine ist die Maßnahme zur Verhinderung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest in schweinehaltende Betriebe dringend erforderlich und verhältnismäßig. Eine Verwendung in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung aufgrund des Ernteverfahrens oder nach einer entsprechenden Behandlung ausgeschlossen ist. Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (beispielsweise Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung nach Ziffer 4.8. auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich. Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu 4.9.

Bearbeitungsmaßnahmen, die im Nachgang zu einer Ernte erfolgen, können bis auf weiteres durchgeführt werden, da insoweit das Risiko einer Versprengung oder Verschleppung als gering eingeschätzt werden kann.

Zu 4.10.

Die Maßnahme beruht auf Art. 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/594 sowie hinsichtlich der noch nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelisteten Gebiete auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Zu 4.11.

Diese Verfügung stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest dar. Im Fall des Auftretens der Seuche bei Wildschweinen ist es wichtig, dass infizierte Tiere nicht beunruhigt werden. Eine Beunruhigung könnte dazu führen, dass infizierte Tiere in Bereich vertrieben werden, in denen bislang noch keine infizierten Wildschweine vorhanden sind. Die Tierseuche könnte auf diese Weise weiter verschleppt werden. Dadurch würde der Bereich mit den infizierten Wildschweinen immer größer und die Seuchenbekämpfung erheblich erschwert werden. Eine Beunruhigung von Wildschweinen ist daher unbedingt zu vermeiden. Kadaver von Wildschweinen können erhebliche Virusmengen aufweisen, die mittels Maschinen weiter verbracht werden können. Dies würde ebenfalls zu einer Ausdehnung des Seuchengeschehens führen und ist daher so weit wie möglich zu vermeiden. Die Maßnahme stellt nur einen geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar, da die Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen nicht ausgeschlossen, sondern nur aufgeschoben werden. Von daher sind sie erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu 5.

Da die Rechtsgrundlagen für die aufgeführten Maßnahmen Ausnahmen vorsehen, können diese von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden.

Zu den Anordnungen zu III.**Zu 1.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Zu 2.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Zu 3.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14.06.2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises (www.mtk.org) bekannt gemacht.

Zu 4.

Mit der Bekanntgabe tritt die Verfügung in Kraft und ersetzt damit die Allgemeinverfügung des Landrates des Main-Taunus-Kreises zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen für das Gebiet der Infizierten Zone (Sperrzone II) vom 09.10.2024.

Zu 5.

Die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung des Ermessens des Landrates des Main-Taunus-Kreises unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der getroffenen Anordnungen. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich laufend weiter, sodass es derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass in naher Zukunft erneut Änderungen hinsichtlich der bisher angeordneten Maßnahmen erforderlich werden.

Rechtliche Hinweise**Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung:**

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a, Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweise an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung:

Falls es erforderlich wird, kann die zuständige Behörde nach den genannten Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung anordnen und dann, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Behörde die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten. Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG:

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim, Raum 3, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06192 201 6191) in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15:30 Uhr, sowie auf der Internetseite des Main-Taunus-Kreises unter www.mtk.org, eingesehen werden.

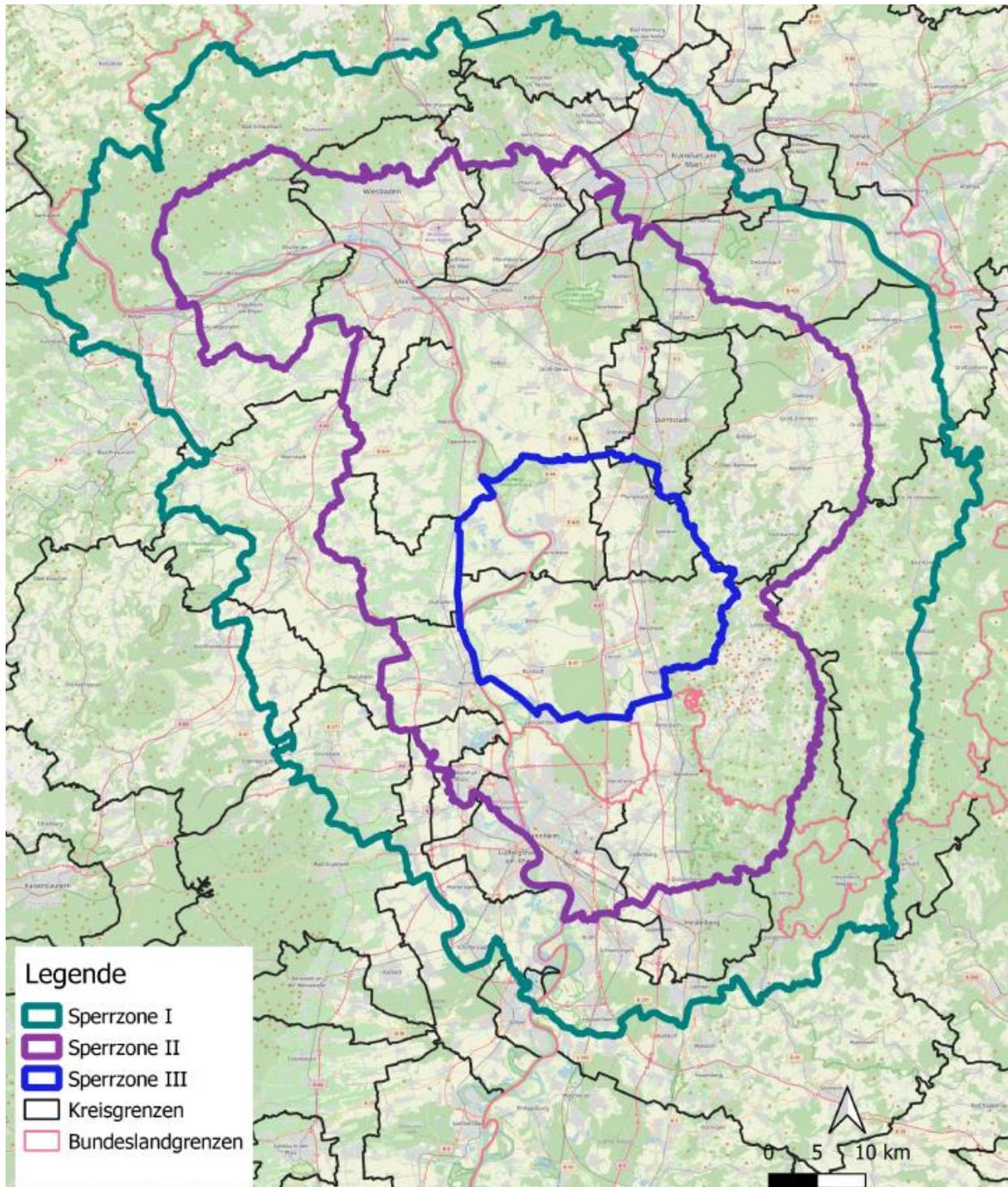
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i.V.

Axel Fink

Kreisbeigeordneter



Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0